

Dresdner Nachrichten

Tageblatt

für
Unterhaltung und Geschäftsverkehr.

№. 178.

Sonnabend, den 27. Juni.

1857.

Erscheint tägl. Morg. 7 Uhr. Inserate die Spaltzeile zu 5 Pf. werden bis Abends 7 Uhr (Sonntags von 11—2 Uhr) angenommen. 1. Abonnement à Vierteljahr 1 Thlr., (60 Zeilen unentgeltl. Inserate); 2. Abonnement à Vierteljahr 15 Ngr. bei unentgeltl. Lieferung in's Haus. Für auswärts durch die Post à Vierteljahr 19 Ngr. — Einzelne Nummern 1 Ngr. Expedition: Johannes-Allee 6 u. Waisenhausstraße 6 pt.

Mit dem 1. Juli beginnt ein neues Abonnement auf die **Dresdner Nachrichten**, à Quartal 15 Ngr. — Bestellungen werden angenommen: **Johannis-Allee 6 in der Buchdruckerei von Liepisch & Reichardt.**
Die Expedition der Dresdner Nachrichten.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Dresden, den 27. Juni.

J. M. die Königin Marie beehrte vorgestern Vorm. das K. naturhistorische Museum, bezeugte bei allen Sammlungen die huldvollste Theilnahme und sprach insbesondere über die Aufstellung der von J. M. dem Museum zu Theil gewordenen Sammlungen des höchstseligen Königs und deren jetzt täglich stattfindende Benutzung die lebhafteste Anerkennung aus.

— Se. K. H. der Graf von Syrakus, Bruder des Königs von Neapel, ist vorgestern früh, von Wien kommend, hier eingetroffen und im Victoria-Hotel abgestiegen. Dem Vernehmen nach dürfte Se. K. H. einige Tage hier verweilen. Derselbe beehrte gestern Abend das zweite Theater mit seiner Gegenwart.

— Die Johannestagsfestlichkeit im Stadtwaisenhause erhielt dadurch eine Auszeichnung, daß die Herren Oberbürgermeister Ritter v. Pfotenhauer und Stadtrath Kürsten dem Mittagmahle bewohnten. Die Ansprache hielt Hr. Waisenhausprediger Luschmann. Nach der Prämienvertheilung vergnügten sich die Böglinge im Freien durch allerhand Spiele.

— Das Gerücht, daß mehrere Banken sich mit den in Sachsen schon bestehenden Auswechslungskassen der Weimariſchen Bank vereinigen würden, ist zur Zeit un-gegründet.

— Vorgestern Nachm. fand eine öffentliche Gerichtsverhandlung gegen den Handarbeiter Karl Niehsche statt. Er hatte im März d. J. in Auftrag des Getreidehändlers Meinschel allhier von dem Gutsbesitzer Horn in Dittmannsdorf für 42 Thlr. Getreide gekauft, diese Summe von M. auch zur Auszahlung erhalten, aber in wenigen Tagen vergeudet, ohne zu deren Wiedererstattung Aussicht zu haben. Nachdem dieses Geld ausgegangen, hatte er eines Nachmittags bei dem Gastwirth Paul auf der Pirn. G. eine Zechprellerei von 13 Ngr. 8 Pf. ausgeführt, war

aber beim versuchten Durchbrennen von der Tochter des Wirths mit Entschlossenheit zurückgeholt und nur unter Zurücklassung einer ledernen Geldtasche entlassen worden. Der Ang. behauptet, daß er das von M. erhaltene Geld nach und nach in einzelnen Beträgen zu 3 bis 4 Thlr. für $\frac{1}{2}$ verwendet, an dem einen Tage aber auch auf einmal eine Summe von 11 Thlrn. zum Ankauf von Weizen verausgabt habe, läugnet jedoch, gleich bei der ersten Verwendung den Entschluß, das ganze Geld sich anzueignen, gefaßt zu haben. Staatsanw. Mehlner erklärte, daß, da ausreichender Grund zu Annahme eines fortgesetzten Verbrechens im Hinblick auf die Geständnisse des Ang. nicht vorhanden sei, in Gemäßheit der letztern bei der Straf- abmessung lediglich eine Summe von 11 Thlr. zum Grunde zu legen und die dafür auszuwerfende Strafe mit Rück- sicht auf die concurrirenden geringen übrigen Unterschlagungen höchstens zu verdoppeln sein werde. In Bezug auf die widerrechtliche Verpfändung der Reisetasche weist derselbe mit Bezug auf Art. 288 des Strafgesetzbuchs darauf hin, daß es unmöglich in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben könne, die volle Anwendbarkeit dieses Artikels erst von der künftigen Einführung des Civilgesetzbuchs abhängig zu machen. Es stehe ja sonst der betreffende Artikel gleich einem halbentblätterten Baume da, welcher auf einen kommenden Frühling warte, der ihm erst volles Leben einhauchen solle. Der Gerichtshof verurtheilte dieser Ansicht entsprechend den Ang. zu 5 Mon. Arbeitshaus. — Gestern wurde über 3 Einsprüche verhandelt. Der Lumpenhändler Edm. Zimmermann allhier hatte eine seiner Arbeiterinnen, Thelka Ribbe, höchst brutal behandelt und mit Faustschlägen regaliert, war deshalb zu 5 Thlr. Strafe verurtheilt worden, aber dagegen mit Einspruch aufgetreten. Das Gericht fand keine Veranlassung, das Urtheil zu reformiren, was jedoch bei dem zweiten Einspruche nicht der Fall war, welchen die unverheh. J. C. Pinkert aus Großdobritz gegen ein Erkenntniß des Gerichtsamts Radeburg erhoben, das sie infolge einer auf freiem Felde verübten Entwen-